

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu der Streitsache vor dem Bundesverfassungsgericht 2 BvR 412/04

A. Problem

Eine mittelständische Privatbrauerei mit Sitz in Sachsen-Anhalt hat Verfassungsbeschwerde gegen Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 eingelegt, der über § 2 des Biersteuergesetzes eine Steuererhöhung bewirkt. Die Beschwerdeführerin rügt die Verletzung ihrer Grundrechte u. a. dadurch, dass die Vorschrift nicht formell verfassungsgemäß zustande gekommen sei. Gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG stehe das Recht zur Einbringung von Gesetzesvorlagen der Bundesregierung, der Mitte des Bundestages oder dem Bundesrat, nicht jedoch dem Ausschuss nach Artikel 77 Abs. 2 GG, dem Vermittlungsausschuss zu. Da im Gesetzgebungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz 2004 bis zur Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses keine Rede von einer Änderung der Biersteuer gewesen sei, sei das Gesetz nicht von einem Initiativberechtigten im Sinne des Artikel 76 Abs. 1 GG angeregt worden.

Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss empfiehlt einvernehmlich, in diesem Verfassungsstreitverfahren eine Stellungnahme abzugeben.

Einvernehmen im Ausschuss

C. Alternativen

Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme.

D. Kosten

Kosten für die Prozessvertretung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvR 412/04 eine Stellungnahme
abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessvertreter für den Deut-
schen Bundestag zu bestellen.

Berlin, den 16. Juni 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Andreas Schmidt (Mülheim)

Am 9. September 2003 wurde das von der Bundesregierung eingebrachte Haushaltsbegleitgesetz 2004 in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten und anschließend an die zuständigen Ausschüsse überwiesen. Nach der zweiten und dritten Lesung am 17. Oktober 2003 wurde das Gesetz in namentlicher Abstimmung angenommen. Der Bundesrat beschloss am 7. November 2003 den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthielt keine Regelung zur Biersteuer. Eine solche findet sich erst in der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 11. November 2003, der der Bundestag und der Bundesrat am 19. Dezember 2003 zustimmten.

Eine von der Änderung der Biersteuer betroffene Privatbrauerei rügt, dass Artikel 15 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 ihre Grundrechte verletze, da das Gesetz durch die Vorlage eines nicht zur Gesetzesinitiative Berechtigten – dem Vermittlungsausschuss – zu Stande gekommen sei und in bereits abgeschlossene wirtschaftliche Planungen eingreife.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Deutschen Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Rechtsausschuss hat in seiner 50. Sitzung am 16. Juni 2004 die Verfassungsstreitsache beraten und einvernehmlich beschlossen, dem Bundestag zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvR 412/04 eine Stellungnahme abzugeben und den Präsidenten zu bitten, einen Prozessvertreter zu bestellen.

Berlin, den 16. Juni 2004

Andreas Schmidt (Mülheim)
Berichterstatter

